

Allgemeine Mietbedingungen:

- 1.) Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen berechtigt den Vermieter von der Erfüllung des Vertrages zurückzutreten und den Wagen zurückzunehmen. Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen! Die Benützung des Wagens bleibt auf Österreich und Deutschland beschränkt, sofern nicht etwas anderes schriftlich mit dem Vermieter vereinbart wurde.
- 2.) Es ist dem Mieter untersagt:
 - a.) den Wagen von einer dritten Person lenken zu lassen;
 - b.) das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind;
 - c.) den Wagen zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Weitervermietung oder zur ungesetzlichen Beförderung von Gütern zu benützen;
 - d.) nach Alkoholgenuß, Übermüdung bzw. unter Einfluß von Drogen zu lenken;
 - e.) den Wagen für den Transport von Tieren oder Gütern, die zu einer Beschädigung oder Verschmutzung des Wagens führen können, zu benutzen.
 - f.) Der Übernehmer des KFZ nimmt zur Kenntnis, dass er auch persönlich für die Zahlung der Miete zur ungeteilten Hand mit der Firma zahlungspflichtig ist.Mieter, die gegen a-e verstoßen, haften für alle Folgen und sich daraus ergebenden Schäden;
- 3.) Fahrten ins Ausland, insbesondere alle Länder des ehemaligen Ostblock und ehemaligen Jugoslawien sind untersagt. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Rückstellungstermins erfolgt nach sechs abgelaufenen Stunden die Anzeige wegen Verdacht auf Veruntreuung. Wird das Fahrzeug nicht am gleichen Ort zurückgegeben, an dem es angemietet wurde, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die durch die Rückführung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.) Die Mietgebühr errechnet sich aus einer vereinbarten Tagesgrundgebühr, einer Kilometerpauschale und sonstigen Gebühren, laut Vereinbarungen dieses Vertrages. Der Mieter ist verpflichtet vor Mietantritt den Gesamtbetrag zu bezahlen. Mehrkilometer werden nach Rückgabe des Wagens verrechnet, falls erforderlich. Kreditkartenermächtigung: Bei Verwendung einer Kreditkarte ermächtigt und berechtigt der Mieter den Vermieter beim Kartenaussteller ein Guthaben vorzubehalten, dass allen voraussichtlichen Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag entspricht und Zahlungs-, Rechnungs-, Belastungsbelege und sonstige Belege aufgrund der voraussichtlichen Verpflichtungen auszustellen und zu verwenden. Der Vermieter ist weiters ermächtigt und berechtigt die Verbindlichkeiten des Mieters und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag (z.B. Treibstoff, Reinigung, Polizeistrafen, Abschleppkosten, Schäden, Unfallschäden, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges nach Diebstahl/Unterschlagung) nach Rückgabe des angemieteten Fahrzeuges bzw. nachträglich unter Verwendung der für die Deckung der Mietwagenkosten zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel zu berichtigen bzw. nachzuverrechnen und alle dafür erforderlichen Belege auszustellen und zu verwenden.
- 5.) Polizeistrafen, Abschleppkosten, Verlust von Wagenpapieren und daraus entstandener Schaden, Verlust von Werkzeug und Zubehör, interne Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Desgleichen Verlust von Gegenständen des Mieters, die dieser im Auto zurücklässt.
- 6.) Bestellungen werden mit größter Sorgfalt erledigt. Eine Haftung des Vermieters ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Wagen trotz Zusicherung aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt bzw. abgeholt werden kann. Bei früherer Beendigung der Miete des Wagens erfolgt keine Rückerstattung der Zahlung.

- 7.) Vertragsstornierung:
- a.) Stornierungen bis einschließlich 90 Tage vor vereinbarten Antritt der Fahrt sind kostenfrei..
 - b.) Bei Stornierungen nach Ablauf der in a.) bezeichneten Frist wird ein Anteil am Grundtarif als Aufwendungsersatz und Terminauslastung berechnet:
25% des Mietpreises bei Stornierung bis zu 45 Tagen vor Mietbeginn,
50% des Mietpreises bei Stornierung bis zu 30 Tagen vor Mietbeginn,
80% des Mietpreises bei Stornierung bis zu 15 Tagen vor Mietbeginn,
danach wird der volle Mietpreis als Stornogebühr verrechnet.
 - c.) Bei Nichtantritt der Fahrt wird der volle Miettarif berechnet.
 - d.) Nicht in der Tariffliste enthaltene Sonderaufwendungen werden unabhängig von der Rechtzeitigkeit der Stornierung in Rechnung gestellt.
 - e.) Stornierungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, mündliche Stornierungen wenn sie schriftlich bestätigt werden.
 - f.) Für den Zeitpunkt der schriftlichen Stornierung, zählt der Eingang beim Vermieter.
- 8.) Der Unterzeichnete des Mietvertrages haftet neben der Person, Firma oder Organisation, die den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- 9.) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag enden mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges an einen unserer Mitarbeiter. Die Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten und nach 22 Uhr ist nur nach Vereinbarung möglich.
- 10.) Verhalten während der Nutzung:
Der Mieter ist verpflichtet, den Wagen rücksichtsvoll zu fahren und ihn so zu behandeln, als ob er sein Eigentum wäre. Es ist laufend das Motoröl und das Kühlwasser zu kontrollieren. Der Mieter hat den Wagen stets ordnungsgemäß abzustellen und zu verschließen. (Nach Möglichkeit in einer Parkgarage.) Die vorgeschriebene Personenzahl darf nicht überschritten werden.
- 11.) Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vermieters, dürfen am Fahrzeug keinerlei Veränderungen oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Reparaturen die unterwegs auftreten, dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kosten der Reparatur, soweit sie nicht durch fahrlässige Behandlung des Wagenmaterials verursacht wurden, gehen zu Lasten des Vermieters und werden gegen Vorlage der bezahlten Rechnung rückvergütet. Übersteigt der Reparaturauftrag € 250,- so ist das Einverständnis des Vermieters einzuholen. Ölwechsel und Inspektion gemäß Anweisung.
- 12.) Bei Unfällen oder Verschleißschäden hat der Mieter gegen den Vermieter keinen Anspruch auf freie Beförderung von der Unfallstelle, auf Ersatzwagenstellung oder andere Schadenersatzleistungen. Das Abschleppen des Fahrzeuges durch die Exekutive ist sofort dem Vermieter zu melden und vom Mieter zu bezahlen.
- 13.) Bei jedem, auch scheinbar unbedeutenden Unfall ist folgendes zu tun:
- a.) Namen und Anschrift beteiligter Personen und Zeugen sowie polizeiliche Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge festzustellen, eine Skizze anzufertigen und überhaupt alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dient. Die Unfallmeldung ist genau auszufüllen.
 - b.) es ist bei jedem Unfall die Polizei bei zu ziehen und keine Schuld gegenüber Dritten abzugeben (auch bei Sachschäden).
 - c.) einen fahruntüchtig gewordenen Wagen nur dann zu verlassen, wenn für ausreichend Bewachung oder Sicherstellung gesorgt ist.
 - d.) sofort einen ausführlichen Bericht an den Vermieter zu senden.



- 14.) Sind bei einem Unfall Personen verletzt, so muß unter allen Umständen sofort die Polizei verständigt und dem Verletzten Hilfe geleistet werden.
- 15.) Bei Unfällen, wo die Schadenshöhe voraussichtlich die Haftungssumme des Mieters übersteigt, ist sofort der Vermieter anzurufen und dessen Anweisung einzuholen.
- 16.) Wer gegen die Vorschriften unter 10.) bis 15.) verstößt oder einen Unfall verspätet oder ungenau meldet, kann für den gesamten Schaden, sowie für alle Folgen haftbar gemacht werden.
- 17.) Versicherungsschutz:
Versicherungsschutz wird unter Zugrundelegung der geltenden, allgemeinen Versicherungsbedingungen für KFZ-Haftpflicht und Kaskoversicherung gewährt und erstreckt sich auf: Haftpflichtversicherung mit folgender Deckungssumme: € 2.200.000,--
- 18.) Der Mieter haftet bei selbstverschuldeten Unfällen oder Unfällen, bei denen das Verschulden nicht eindeutig festgestellt werden kann und Diebstahl, mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 5%, mind. € 2.500,- bis 8.500,- (je nach Fahrzeug). Das im Wagen befindliche Gepäck, sowie Wertgegenstände des Mieters sind nicht versichert.
- 19.) Haftung des Mieters bei Unfallschäden am gemieteten Wagen:
Der Mieter haftet nur für den im Punkt 18. ausdrücklich festgelegten und vom Mieter anerkannten Betrag, der sofort nach Eintritt des Schadens zu bezahlen ist. Die im Mietvertrag festgelegte Kautions wird im Schadensfall zur Verrechnung des Selbstbehaltes herangezogen. Wird der Betrag ganz oder teilweise durch Regreß vom Vermieter eingebracht, wird dem Mieter der entsprechende Betrag zurückerstattet. Für Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug, die durch Trunkenheit, Übermüdung, Einnahme von Drogen oder Medikamenten am Steuer, Überlassung des Steuers an Dritte, nicht lenkungsberechtigte Personen oder durch sonstige grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen werden, kann der Vermieter den Mieter in vollem Umfang, unbeschadet der vereinbarten Schadensbeteiligung oder des abgeschlossenen Haftungsausschlusses, haftbar machen.
- 20.) Die Fahrzeuge werden direkt bei Rückgabe nur auf grobe Schäden/Mängel kontrolliert. Am darauffolgenden Werktag findet eine umfassende Mängelprüfung mit anschließender Aufbereitung statt. Werden hierbei Schäden festgestellt, werden Sie umgehend kontaktiert. Sollte der darauffolgende Tag auf ein Wochenende fallen, findet die Besichtigung an dem darauffolgenden Montag statt. Eine Abrechnung des dann zu leistenden Selbstbehaltes findet nach Feststellung der konkreten Schadenshöhe statt.
- 21.) Ein Überschreiten der Mietdauer:
Jede angefangene Stunde wird mit 100,-- Euro Pönale verrechnet (15 Minuten Überziehungsrahmen der Rückgabezeit nicht inkludiert). Wird die Mietdauer über den Rahmen von 3 Stunden hinaus überzogen, stellt der Vermieter den Tagestarif dieses Fahrzeuges in Rechnung. Die jeweilige Mietdauer ist ausschließlich dem Mietvertrag zu entnehmen. Telefonisch bzw. mündlich getroffene Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 22.) Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit:
Eine oder mehrere der im Vertragsinhalt vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der in deutscher Sprache verwendete Vertragstext maßgebend. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand gilt Wien/Österreich als vereinbart.

Datum Ort Unterschrift Mieter
Die Vertragsbestimmungen gelesen und verstanden.

Elite Sports Cars
Exclusive Sportwagen Kay Schildbach
office@sportscars.at
www.sportscars.at

3